Organisation der Elternvertretung

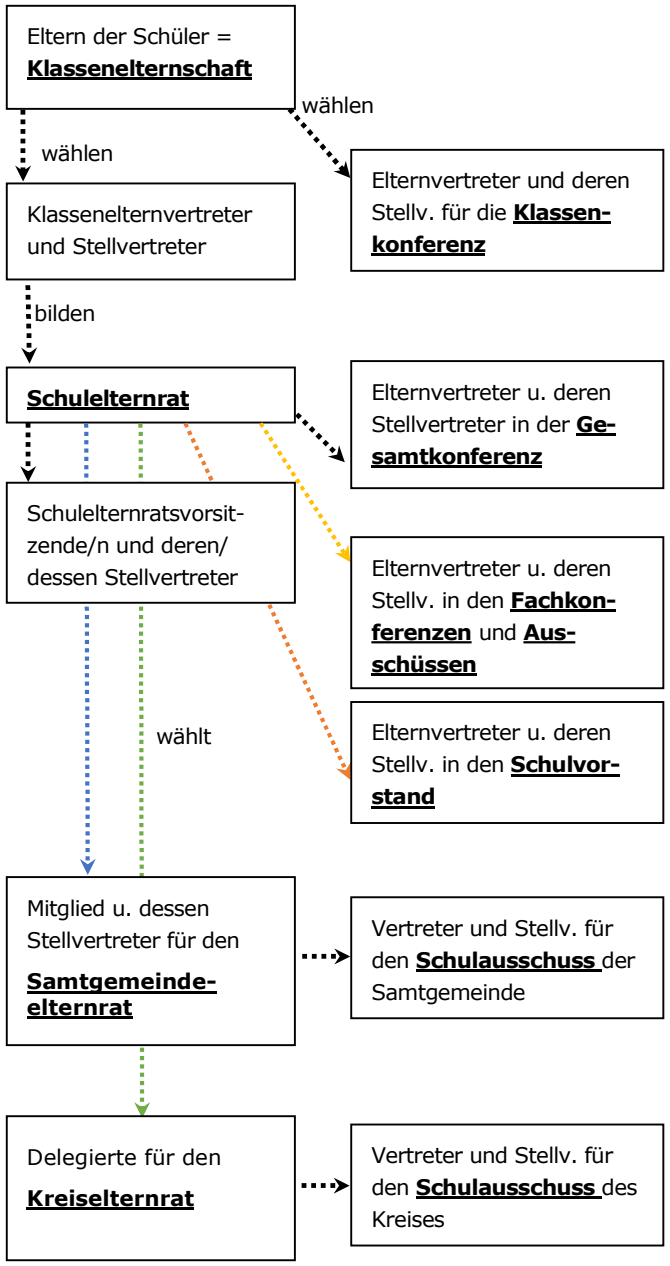

Ansprechpartner

1. Vorsitzende:

Dr. Katharina Swinka

Stellvertreter:

Christina Bunte-Leitgeb

Michael Kostka

Britta Schreiber

Timo Tolksdorf

Kontakt:

schulelternrat@gymnasium-meinersen.de

Stand: September 2019

Quellennachweis:

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Fünfter Teil, §§88-98

GEW „Eltern und Schule"

LER Niedersachsen

Der Schulelternrat informiert

Wegweiser

für den

Schulelternrat

des

Sibylla-Merian-Gymnasiums

Am Gajenberg 5

38536 Meinersen

Das Wichtigste in Kurzform

Alle Elternvertreter und Stellvertreter (Klassenelternschaft, Konferenzen, Schulelternrat, Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Gemeindeelternrat, Kreiselternrat, etc.) werden für **zwei Schuljahre** gewählt.

Die Elternvertreter der Klassenelternschaften laden in Absprache mit dem Klassenlehrer mind. 2x pro Schuljahr zum Elternabend ein. Die Leitung des Elternabends ist Aufgabe der Klassenelternvertreter.

Nur wenn Elternvertreter gewählt werden müssen, liegen Einladung und Durchführung des ersten Elternabends im Schuljahr in den Händen der Schule bzw. des Klassenlehrers.
Grundsätzlich sind alle Eltern der Schüler einer Klasse wählbar und haben **ein** Stimmrecht pro Kind. Auch Wahlleiter und Schriftführer sind wählbar und dürfen wählen.

Elternvertreter scheiden aus dem Amt aus:

- wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
- wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
- wenn die Erziehungsberechtigung gem. § 55 NSchG entfallen ist,
- wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
- wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen oder
- wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreter/in gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

1. Elternrat

- Die Klassenelternschaft wählt einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter.
- Diese bilden dann den Schulelternrat (SER) und wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Der SER wählt auch
  - einen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Samtgemeindeelternrat (GER) und
  - zwei Delegierte für den Kreiselternrat (KER)

Aus dem GER und KER wird je ein gewähltes Mitglied in den Schulausschuss entsandt.

2. Konferenzen

2.1. Klassenkonferenz

Diese entscheidet über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schüler betreffen, z. B. Koordinierung der Hausaufgaben, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse. Außerdem entscheidet die Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 5 NSchG), soweit sich nicht die Gesamtkonferenz eine Entscheidung vorbehalten hat. Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrer der Klasse sowie drei Schülervertreter und drei Elternvertreter.

2.2. Fachkonferenzen

Hier sind die jeweiligen Fachlehrer vertreten sowie ein Schülervertreter und ein Elternvertreter. Sie entscheiden über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien sowie die Einführung von Schulbüchern.

2.3. Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz (§ 34 NSchG) ist das Gremium, in dem alle an der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule Beteiligten (Schulleitung, die Lehrkräfte, die der Schule zugewiesenen Referendare und Anwärter, die hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiter, Vertreter der sonstigen Mitarbeiter der Schule, der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler) in pädagogischen Angelegenheiten zusammenwirken. Die Gesamtkonferenz entscheidet insbesondere über das Schulprogramm und die Schulordnung sowie über Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung, für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

Die Anzahl der Eltern und Schüler in der Gesamtkonferenz richtet sich nach der Größe der Schule. Bei uns sind es jeweils 18 Vertreter.

3. Schulvorstand

Dem Schulvorstand obliegt die wichtige Aufgabe, die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten. Die Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstandes sind in § 38 a Abs. 3 NSchG abschließend festgelegt. Der Schulvorstand entscheidet u. a. über den von der Schulleitung aufgestellten Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Schulpartnerschaften, die Ausgestaltung der Stundentafel, Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen, für die Werbung und das Sponsoring in der Schule und für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG.
Lehrkräfte, Eltern und Schüler entscheiden zusammen über Inhalte und Ausgestaltung der schulischen Arbeit. Die Anzahl der Gesamtmitglieder im Schulvorstand ist abhängig von der Anzahl der (ggf. aus Teilzeitkräften umgerechneten) Vollzeitlehrkräfte. Der Schulvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- zur Hälfte aus Vertretern der Lehrer, einschließlich des Schulleiters
- zu einem Viertel aus Vertretern der Eltern
- zu einem Viertel aus Vertretern der Schüler

Erziehungsberechtigte, die besonderes Interesse an der Arbeit im Schulvorstand haben und nicht Mitglied im Schulelternrat sind, können in den Schulvorstand gewählt werden.
Im Schulvorstand unserer Schule sind 8 Lehrkräfte (inkl. der Schulleiterin), 4 Eltern und 4 Schüler vertreten.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.schure.de oder www.nibis.de